

Rottenburg, 2020-10-03

Anfrage wegen des Erschließungsgebiet „Oberes Feld“

Liebe Frau Teichert,

im „Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes“, das der Landtag am 22.07.2020 beschloss, steht im § 33a:

Absatz 1: „Streuobstbestände im Sinne des § 4, Absatz 7 des (*oben genannten*) Gesetzes, die eine Mindestfläche von 1500 Quadratmetern umfassen, sind zu erhalten.“

Absatz 2: „ ... die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.“

Im Hinblick auf die uns im Rahmen des Beschlusses zur Verfügung gestellten Unterlagen, die die besondere Bedeutung des Gebietes für den Naturhaushalt und den Artenschutz darlegen, scheinen uns diese Voraussetzungen im Gebiet des beabsichtigten Bebauungsplan „Schelmen Nord“ gegeben.

Ich frage daher im Namen meiner Fraktion an, ob die vorgesehene Planung und Bebauung von „Schelmen Nord“, die im Gemeinderat am 30.06.2020 beschlossen wurde, mit dieser gesetzlichen Regelung vereinbar ist. Die im Landtag beschlossene Gesetzesnovelle vom 22.07. war damals ja noch nicht bekannt.

Rottenburg - Seeborn, 04.10.2020

Joachim Herbst Fraktion GRÜNE